

Statuten der Solargenossenschaft Aadorf

I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

1. Name, Sitz, Dauer

Art. 1 ¹Unter dem Namen Solargenossenschaft Aadorf besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

²Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Aadorf TG.

³Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Art. 2 ¹Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb sowie die Förderung von Anlagen für erneuerbare Energien.

²Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen erwerben.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 ¹Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche, juristische oder öffentlich-rechtliche Person werden, die einen nicht rückzahlbaren und nicht verzinslichen, einmaligen Kostenbeitrag von wenigstens Fr. 100.- entrichtet und den Zweck der Genossenschaft zu unterstützen bereit ist.

²Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

³Zur Aufnahme als Mitglied ist ein Beschluss des Vorstandes nötig. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme oder kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 ¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 5 ¹Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 ¹Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied grob verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

²Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

³Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Finanzierung

- Art. 7 ¹Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:
- a) Nicht rückzahlbare und nicht verzinsliche Kostenbeiträge der Mitglieder;
 - b) Subventionen und Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen;
 - c) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
 - d) Ertrag aus der Stromproduktion;
 - e) Spenden;
 - f) Diverse andere Einnahmen oder weitere Aktivitäten.

² Bei geplanten Neuinvestitionen wird eine möglichst hohe Eigenkapitaldeckung angestrebt, um die wirtschaftliche Tragbarkeit zu gewähren.

2. Haftung

- Art. 8 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

3. Verwendung des Reingewinnes

- Art. 9 Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

- Art. 10 Das Genossenschaftsvermögen wird vom Vorstand im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für Zwecke der Genossenschaft verwendet.

4. Entschädigungen

- Art. 11 ¹Die Tätigkeiten für die Solargenossenschaft können entschädigt werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern für Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen. Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

²Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

5. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

- Art. 12 ¹Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinerlei Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Rückzahlung von Kostenbeiträgen.

6. Rechnungswesen

- Art. 13 ¹Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingesetzt werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung sind spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

⁴Den Mitgliedern werden die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Kontrollstellenbericht zur Verfügung gestellt.

III. Organisation

1. Organe

Art. 14 ¹Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

2. Generalversammlung

Art. 15 ¹In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die Annahme und Abänderung der Statuten;
- b) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle unter Vorbehalt von Art. 19, Absatz 2, der Statuten;
- c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Die Abnahme der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- e) Die Entlastung des Vorstandes;
- f) Die Erteilung von Finanzkompetenzen für einmalige Ausgaben von im Einzelfall über Fr. 10'000.-;
- g) Die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- i) Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

²Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

³Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 16 ¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden.

³Die Einberufung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie des Kontrollstellenberichtes zur Verfügung zu stellen.

⁴Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Art. 17 ¹Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

²Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18 ¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

³Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft und für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Die Art. 889 und 914 Ziffer 11 OR bleiben vorbehalten.

3. Vorstand

Art. 19 ¹Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 15 b der Statuten.

³Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 20 ¹Dem Vorstand stehen, im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, alle Rechte und Pflichten zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben beträgt Fr. 10'000.- je Einzelfall.

²Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

³Der Vorstand kann besondere Kommissionen und eine Geschäftsstelle einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Kommissionsmitglieder und Mitarbeitende der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

Art. 21 ¹Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

²Einstimmige schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

4. Kontrollstelle

Art. 22 ¹Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die auf die Dauer von 1 – 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

²Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

³ Gemäss Erklärung des Vorstands vom 04.01.2010 (nach einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Solargenossenschaft) untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Art. 23 ¹Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

²Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie hat zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten werden.

³Mindestens ein Vertreter der Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Aktuar, Kassier oder einem andern vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien geführt.

²Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Kollektivprokura zu zweien zu erteilen.

V. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

Art. 25 ¹Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Art. 26 ¹Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften gemäss Art. 913 OR.

Art. 27 ¹Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, steht zur Verfügung der Generalversammlung, die es zu Gunsten einer steuerbefreiten Institution zwecks Förderung einer nach dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat.

2. Bekanntmachungen

Art. 28 ¹Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form.

²Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

3. Statutenänderungen

Art. 29 ¹Änderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Art. 18).

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 10.5.2014 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 18.4.1995 sowie die Änderungen vom 25.4.2002 und 4.1.2010.

Aadorf, 10. Mai 2014



Präsident: Kurt Gnehm



Aktuar: Roger Holenstein